

Extra-Beilage

Königlich Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten
für die
Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„Norddeutsche Feuer-Versicherungs-
Gesellschaft“

in Hamburg domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen, in einem beglaubigten Exemplare bei dem Ministerium des Innern niedergelegten Statuten,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschlus und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherers, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

5. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Branchen, als die Feuerversicherung (§ 1 des Statuts), sowie
6. eine Erhöhung des Grundkapitals (§ 4 des Statuts) ist nur mit Zustimmung der Preussischen Staatsregierung zulässig.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. December 1879.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
gez. Ribbed.

Statuten
der
Norddeutschen
Feuerversicherungs-Gesellschaft
in
Hamburg.

Revidirt durch die General-Versammlung am 22. October 1879.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft“

wird eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten. Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Capital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Weitere Vergrößerung des Actiencapitalis bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und ist über den Betrag der Actien hinaus kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt und über die restirenden 80% eine Schuldschreibung ausgestellt, nach anhängendem Formular Lit. A—C.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien auf einen andern, als den ursprünglichen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfall zur Angabe von Gründen nicht gehalten.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, falls nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Zahlungs-Einstellung die Actie auf eine von ihm genehmigte Person übertragen worden, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse zu verkaufen, und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes Anrecht auf die Actie.

Wegen etwa ihm zustehender Forderungen hat die Gesellschaft, der Masse gegenüber — unbeschadet ihrer weitem Gerechtfame gegen dieselbe — ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Im Todesfall eines Actionairs haben die Erben innerhalb dreier Monate, vom Tage des Todes an gerechnet, die Uebertragung der Actien auf eine dem Verwaltungsrath genehme Person zu veranlassen, widrigenfalls mit den Actien das im vorigen Paragraph beschriebene Verfahren eingeleitet wird.

§ 10. Verlorene Actien werden durch ein gerichtliches Proclam mortificirt und erst nach Beendigung des Proclamverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien ausgefertigt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Verwaltungsrath,
2. Der Director,
3. Die Generalversammlung.

Sämmtliche Interessen der Gesellschaft werden von ihnen wahrgenommen.

I. Der Verwaltungsrath.

§ 12. Derselbe besteht aus den Herren:
Joh. Berenberg, Gohler & Co.,
F. Lacié,
Carl Woermann,
G. J. Merck & Co.,
A. G. Schmidt.

§ 13. Der Vorsitz im Verwaltungsrath wechselt alljährlich und wird die Reihenfolge selbst von ihm bestimmt. Beschlußfähig ist derselbe, sobald wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Director anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14. Der Verwaltungsrath tritt zusammen, so oft es nöthig erscheint, und wird vom Vorsitzenden zusammenberufen.

§ 15. Der Verwaltungsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, er disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staats-

papiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende, Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennet und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als 2500 M. jährlich beziehen; er bestimmt den Inhalt und die Bedingungen der Policen, entscheidet über Zulässigkeit etwaiger anzustellender Proceße, er ertheilt die Genehmigung zu abzuschließenden Rückversicherungs-Verträgen und vertritt die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben, ist indessen berechtigt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen. Es genügt, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes für denselben zeichnen.

§ 16. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, so wählt die nächste ordentliche General-Versammlung unter den Actionairen ein Neues.

§ 17. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten am Schluß des Jahres das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

2. Der Director.

§ 18. Mit der speciellen Leitung des Geschäfts ist ein Director betraut.

Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: Herr Clemens Berger.

Derfelbe ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes beauftragt, er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen. Er unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden. Er ist das ausführende Organ der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und hat in den Versammlungen des Letzteren Sitz und Stimme.

Der Verwaltungsrath kann die Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte in fremden Ländern übertragen, sofern die betreffenden Landesregierungen solches für erforderlich erklären.

In vorübergehenden Verhinderungen des Directors bestimmt der Verwaltungsrath dessen Vertreter.

§ 19. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die Generalversammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Verwaltungsrath vorgeschlagenen Personen.

§ 20. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von M. 12000 und 10% von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetag an gerechnet, und 10% von der nach Abrechnung des Jahres, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Dividende.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch

nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath festzustellende Entschädigung.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. In jedem Jahre findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, behufs Vorlegung der Abrechnung und Berichterstattung über den Geschäftsbetrieb des verflossenen Jahres.

Mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses ertheilt die General-Versammlung dem Verwaltungsrath und dem Director vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber vom Verwaltungsrath berufen werden, wenn die Besitzer von wenigstens 20 Actien unter Angabe des Zwecks dies beantragen.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, welche gleichzeitig den Zweck der Berufung enthält.

§ 23. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden gefaßt durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen mit Ausnahme der in § 26 und 28 dieser Statuten bestimmten Fälle.

Die so gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire, auch für die abwesend gebliebenen, verbindlich.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,
4 " 6 " " 2 Stimmen,
7 Actien und darüber 3 " "

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder Vertreter eines Actionairs legitimiren.

Das Protokoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 24. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Abrechnung wird von dem Director aufgestellt, dem Verwaltungsrath zur Genehmigung übergeben und von diesem der General-Versammlung vorgelegt.

§ 25. Von dem nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinn wird die Hälfte auf Reserve-Gonto gebracht und hiermit so lange fortgeführt, bis dieses Gonto eine Höhe von M. 375,000 erreicht hat.

Von diesem Zeitpunkt an bleibt es der Entscheidung des Verwaltungsrathes überlassen, ob und wieviel vom Reingewinn etwa noch dem Reservefond zu überweisen, und wieviel zur Vertheilung kommen soll.

Nach Abzug der dem Director zukommenden Tantième wird die andere Hälfte vertheilt.

V. Auflösung der Gesellschaft.

- § 26. Es tritt eine Auflösung ein:
1. Wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40% des Actienkapitals ergibt. In diesem Falle soll sofort zur Liquidation geschritten werden.
 2. Wenn der Verwaltungsrath durch erhebliche Capitalverluste sich veranlaßt sehen sollte, eine frühere Auflösung der Gesellschaft bei der General-Versammlung zu beantragen.

Ergiebt sich zu irgend einer Zeit, daß 20% des Actienkapitals verloren sind, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

In beiden Fällen tritt die Liquidation ein, sobald sich eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen dafür entscheidet.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen werden publicirt in:

- den Hamburger Nachrichten,
- der Hamburger Börsehalle,
- dem Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger.

§ 28. Nur von der General-Versammlung können Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten beschloffen werden, und nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen.

Verwaltungsrath:

die Herren

- Joh. Berenberg, Gossler u. Co.,
- F. Jacisz,
- Carl Voermann,
- S. J. Merck u. Co.,
- H. E. Schmidt.

Director:

Herr Clemens Berger.

Litr. A—C.

Unterzeichnete, welche bei der Norddeutschen

Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einer Actie zum Betrage von M. 7500 theilhaftig und hierauf 20% mit M. 1500 eingezahlt verpflichtet sich hierdurch gegen die Gesellschaft zur Einzahlung der restirenden 80% nach Massgabe der Statuten der gedachten Gesellschaft mit Unterwerfung unter die Jurisdiction der Hamburgischen Gerichte. Hamburg, den

Zum General-Bevollmächtigten für die Königl. Preussischen Staaten ist Herr Julius Baesecke in Altona ernannt worden.

